Satzung des „Vereins der Freunde und Förderer des Montessori-Gymnasiums in Köln-Bickendorf e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen “Freunde und Förderer des Montessori-Gymnasiums in Köln Bickendorf e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Köln.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Köln eingetragen (VR 13839).

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung (§§ 51 ff) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Er dient insbesondere der Förderung der Bildung und Erziehung, der künstlerischen, kulturellen und politischen Belange des Montessori-Gymnasiums in Köln Bickendorf sowie der Völkerverständigung. Bezweckt ist die umfassende finanzielle und ideelle Unterstützung sowie Förderung des Montessori-Gymnasiums in Köln Bickendorf im zuvor genannten Sinne, in dem im Rahmen der reformpädagogischen Zielsetzung der Schule projektorientierte Veranstaltungen und Aktivitäten gefördert werden. Hierzu zählen auch Aktivitäten gegen demokratiefeindliche, rassistische und rechtsradikale Bestrebungen.

Mit Hilfe des Vereins sollen die Schüler in ihrer Gesamtheit, speziell aber auch hilfsbedürftige und leistungsschwache Schüler auf der einen und leistungsstarke Schüler auf der anderen Seite, in besonderem Maße gefördert werden. Bezweckt ist außerdem, mit Hilfe des Vereins die Beziehung der früheren Schüler des Montessori Gymnasiums und das Band der Zusammengehörigkeit zu festigen und schließlich die Schule bei ihren Bemühungen um Selbstdarstellung als Bildungsstätte und Kulturträger in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

(3) Die im Rahmen des Programms (2) erforderlichen Anschaffungen erfolgen im Namen des Vereins und werden der Schule überlassen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es besteht keinerlei Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (ab dem 16. Lebensjahr) und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder: ordentliche Mitglieder

(3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(7) Eine vollständige oder anteilige Rückforderung von Beiträgen oder Zuwendungen ist während der Mitgliedschaft oder nach Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(9) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. § 7 Abs 3 Satz 2 f. gelten entsprechend.

(10) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(11) Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung muss spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben oder Vollmachten gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Vertreter des Lehrerkollegiums und der Schulleitung sind zur Mitgliederversammlung zugelassen, haben aber kein Stimmrecht.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(9) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorstand zu unterzeichnende Niederschrift in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens vier Mitgliedern:
Der/dem 1. Vorsitzenden
Der/dem 2. Vorsitzenden
Der/dem Schriftführer
Der/dem Kassenführer

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Rechtsgeschäfte, die der Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks dienen, im Laufe eines Schuljahres zu tätigen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann zwecks Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein Mitglied der Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode gewählt werden.

(6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand tritt nach Bedarf und durch Einladung des Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand kann Sachkundige zu den Sitzungen einladen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse des Vorstandes - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften - können auch telefonisch, durch Telefax, E-Mail, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Prüfung der Kasse hat jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu erfolgen.

(2) Über die Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist im Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung bei Einzugsermächtigung).

(2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein der Freunde und Förderer der Montessori-Grundschule Am Pistorhof e.V. zu, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 13 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamkeit dieser Satzung außer Kraft.

(2) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.03.2023 beschlossen worden; sie gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.